

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/51. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 50/76 vom 12. Dezember 1995 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁰⁶,

betonend, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses¹⁰⁷, namentlich der unter Ziffer 8 dieses Berichts enthaltenen Erklärung seines Vorsitzenden vom 8. Juli 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰⁷;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden

Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, seine künftige Arbeit zu prüfen, dabei unter anderem die Erklärung seines Vorsitzenden vom 8. Juli 1996 zu berücksichtigen und Empfehlungen abzugeben, die die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, 1997 eine Tagung von höchstens drei Arbeitstagen abzuhalten;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

7. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/52. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

davon Kenntnis nehmend, daß es am 14. Februar 1997 dreißig Jahre her ist, daß der Tlatelolco-Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

¹⁰⁷ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/51/29).

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.